Satzung

des

Schachbezirks

Karlsruhe e.V.

§ 1 Name und Wesen

Der Schachbezirk Karlsruhe e.V., im folgenden "Bezirk" genannt, hat seinen Sitz in Karlsruhe. Der Bezirk ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Bezirk ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e.V. und im Badischen Sportbund Nord e.V. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen als bindend an.
- 2.3 Seine Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports. Er widmet sich vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- 2.4 Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bezirk parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 2.5 Der Bezirk ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können nur Schachvereine bzw. Vereine mit ihren Schachabteilungen werden, die Mitglied im Badischen Schachverband e.V. und im Badischen Sportbund Nord e.V. sind. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zum Bezirk Karlsruhe ergibt sich aus der regionalen Einteilung des Badischen Schachverbands e.V..
- 4.2 Mit der verbindlichen Zuweisung an den Schachbezirk Karlsruhe ist ein Anrecht auf Aufnahme als Mitglied verbunden.
- 4.3 Die Aufnahme als Mitglied in den Bezirk setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- 4.4 Der Bezirksvorstand bestätigt die Aufnahme als Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Bezirks im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des Bezirks nach besten Kräften zu fördern.
- 5.3 Die Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bezirks als verbindlich an
- 5.4 Jedes Mitglied hat mindestens einen Vertreter zur Bezirksversammlung zu entsenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung sowie über weitere Änderungen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Vereinsauflösung oder Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksvorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 7.3 Bei vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Bezirkvorstandes ausgeschlossen werden. Abweichend von §10.5 ist der Bezirksvorstand beschlussfähig, wenn mindestens ¾ seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.4. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen mit eingeschriebenem Brief beim Bezirksvorstand gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben. Bei Einspruch fällt die endgültige Entscheidung durch die Bezirksversammlung mit ¾-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Bezirksorgane

Die Organe des Bezirks sind:

- a) die Bezirksversammlung
- b) der Bezirksvorstand

§ 9 Bezirksversammlung

- 9.1 Die Bezirksversammlung besteht ausschließlich aus:
 - a) maximal 2 Vertretern jedes Vereins,
 - b) dem Bezirksvorstand,
 - c) den Kassenprüfern,
 - d) den geladenen Gästen.

Die Einladung erfolgt durch den Bezirksleiter im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter

Die Bezirksversammlung ist nicht öffentlich.

- 9.2 Stimmberechtigt auf der Bezirksversammlung ist je ein Vertreter der Mitgliedsvereine mit einer Stimme. Abweichend hiervon regelt sich das Stimmrecht bei der Wahl der Delegierten zum Verbandstag nach der Satzung des Badischen Schachverbandes e.V.
- 9.3 Die Bezirksversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte und Aussprache über die Berichte des Bezirksvorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer mit Entlastung des Bezirkskassenwarts,
 - c) Jährliche Entlastung des Bezirksvorstands,
 - d) Wahl des Bezirksvorstandes und zweier Kassenprüfer sowie eines Ersatzkassenprüfers,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Beratung und Entscheidung über eingegangene Anträge,
 - g) Wahl der Delegierten für den Verbandstag des Badischen Schachverbandes e.V.,
 - h) Vergabe des Bezirksschachtages und der Bezirksversammlung sowie deren Optionen.
- 9.4 Die Bezirksversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Bezirksleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Bezirksvorstand dies für erforderlich hält. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und vorliegender Anträge.

Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 9.5 Jedes Mitglied und der Bezirksvorstand haben das Recht, Anträge zur Bezirksversammlung einzubringen. Diese Anträge sind mindestens drei Wochen vor der Bezirksversammlung schriftlich beim Bezirksleiter einzureichen. Maßgebend ist der Eingang beim Bezirksleiter. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 9.6 Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung und Turnierordnung sind nicht zulässig.
- 9.7 Beschlussfassung der Bezirksversammlung
 - a) Den Vorsitz der Bezirksversammlung führt der Bezirksleiter.
 - b) Die Bezirksversammlung fasst ihre Beschlüsse durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Stimmabgabe für ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Änderungen der Geschäftsordnung und der Turnierordnung. Diese bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirks.
 - c) Bei Wahlen ist auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim abzustimmen.
 - d) Für die Wahl des Bezirksvorstands und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
 - e) Über jede Bezirksversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Bezirksleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält das Protokoll per Mail oder Post.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksleiter
 - b) dem stellvertretenden Bezirksleiter
 - c) dem Bezirksturnierleiter
 - d) dem Bezirkskassenwart
 - e) dem Bezirksschriftführer
 - f) den Bezirksjugendwarten
 - g) dem Bezirksdamenwart
 - h) dem Bezirksschulschachwart
 - i) dem Bezirkspressewart
 - j) dem Bezirkswertungsreferenten
 - k) dem Bezirksseniorenwart
- 10.2 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der Bezirksvorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bezirksleiter, Bezirksjugendwarte, Bezirkskassenwart, Bezirksschulschachwart und Bezirkswertungsreferent werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die anderen Bezirksvorstandmitglieder werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Nichtmitglieder des Bezirksvorstandes sind die Kreisfachwarte Schach und Kreisjugendfachwarte Schach für die Sportkreise Karlsruhe und Bruchsal, welche ebenfalls für 2 Jahre zu wählen sind und dem Badischen Sportbund Nord e.V. gemeldet werden.

Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt und dürfen dem Bezirksvorstand nicht angehören.

Die Bezirksjugendwarte werden von der Bezirksversammlung gewählt. Die Bezirksjugendwarte prüfen im Vorfeld der Jugendversammlung Nennungen der Mitgliedsvereine für einen Jugendsprecher sowie 3 Delegierte zur Jugendversammlung der Schach Jugend Baden, die nicht älter als 26 Jahre sein dürfen, und entscheiden hierüber endgültig.

- 10.3 Der Bezirksvorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ des Badischen Schachverbands e.V. vorbehalten sind oder von der Bezirksversammlung entschieden werden.
- 10.4 Die Sitzungen des Bezirksvorstands werden vom Bezirksleiter oder seinem Stellvertreter mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Bezirksvorstandssitzung ist mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- 10.5 Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, darunter der Bezirksleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung des Bezirksvorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Bezirksleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält das Protokoll per Mail oder per Post.
- 10.6 Der Bezirk wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Bezirksleiter und den stellvertretenden Bezirksleiter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- 10.7 Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Bezirksleiter den Bezirksleiter.
- 10.8 Der Bezirkskassenwart, der kein anderes Amt im Bezirksvorstand bekleiden darf, führt die gesamten Kassengeschäfte des Bezirks. Er erstellt den Jahresabschlussbericht für die Bezirksversammlung und legt jeweils einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vor.
- 10.9 Der Bezirksvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfalle einzelne Ämter (ohne Stimmrecht) kommissarisch bis zur nächsten Bezirksversammlung besetzen.
- 10.10 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Bezirksvorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Bezirkskasse ist jährlich einmal durch die gewählten Kassenprüfer vor der Bezirksversammlung zu prüfen. Unvermutete Prüfungen sind zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Bezirks

- 13.1 Die Auflösung des Bezirks kann nur durch die zu diesem Zwecke einberufene Bezirksversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.
- 13.2 Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks an den Badischen Schachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Juli 2005 beschlossen, und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bezirksleiter	
Stellv. Bezirksleiter	
Turnierleiter	
Kassenwart	
Schriftführer	
Jugendwart Einzel	
Schulschachwart	
Seniorenwart	
Pressewart	

Die vorliegende Satzung enthält die Änderungen laut Beschluss der Bezirksversammlung vom 21.06.2008.

Die vorliegende Satzung enthält die Änderungen laut Beschluss der Bezirksversammlung vom 12.06.2010.

Die vorliegende Satzung enthält die Änderungen laut Beschluss der Bezirksversammlung vom 06.07.2013.